

## SONDERBEDINGUNGEN – ZAHLUNGSDIENST

### INHALT

1. EINLEITUNG .....	2
1.1. Definition .....	2
1.2. Anwendungsbereich .....	2
1.3. Informationen über die Bank .....	3
2. NUTZUNG EINES ZAHLUNGSDIENSTES .....	3
2.1. Hauptmerkmale und Beschreibung der von der Bank bereitgestellten Zahlungsdienste und Zahlungsinstrumente .....	3
2.2. Regeln für den Zugriff auf das Online-Zahlungskonto für Kontoinformationsdienste .....	4
2.3. Autorisierung des Zahlungsverkehrs .....	4
2.4. Entgegennahme und Ausführung eines Zahlungsauftrags .....	5
2.5. Bestreiten des Kunden .....	7
3. HAFTUNG DER BANK .....	11
4. KOSTEN .....	11
4.1. Preisgestaltung .....	11
4.2. Zinsen und Wechselkurse .....	12
5. KOMMUNIKATION .....	12
5.1. Kommunikationsmittel .....	12
5.2. Sprache(n) .....	12
5.3. Zugang zu den Informationen .....	12
6. ÄNDERUNGEN DIESER SONDERBEDINGUNGEN .....	13
6.1. Änderungsbedingungen .....	13
6.2. Annahme .....	13
7. DAUER UND KÜNDIGUNG .....	13
7.1. Dauer und Bedingungen der Kündigung .....	13
7.2. Beendigung der Vertragsbeziehungen .....	13
8. VERSCHIEDENES .....	13
8.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank .....	13
8.2. Außergerichtliche Beschwerde- und Abhilfeverfahren und Verjährung .....	14

Sie gelten für die Beziehungen zwischen der Privatbank Quilvest S.A. (die „Bank“) und ihren Kunden

## 1. EINLEITUNG

### 1.1. DEFINITION

Die in diesen Sonderbedingungen, die einen Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank bilden (die „Sonderbedingungen“), enthaltenen Begriffe in Großbuchstaben haben die folgende Bedeutung:

„**Starke Kundenauthentifizierung**“:

Authentifizierung, die auf zwei oder mehr unabhängigen Faktoren der Kategorien „Wissen, d.h. etwas, das nur der Nutzer kennt, „Besitz“, d.h. etwas, das nur der Nutzer besitzt, und „Inhärenz“, d.h. etwas, das der Nutzer ist, beruht, wobei die Beeinträchtigung eines Faktors nicht die Zuverlässigkeit der anderen in Frage stellen darf, und die so gestaltet ist, dass sie die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten gewährleistet;

„**Begünstigter**“: ein Zahlungsdienstnutzer, welcher der vorgesehene Empfänger von Geldern ist, die einen Zahlungsvorgang bilden;

„**Zahlungskonto**“: ein Konto, das auf den Namen des Kunden geführt wird und zur Durchführung von Zahlungsvorgängen verwendet wird; die Bank macht in den Kontoeröffnungsunterlagen, ansonsten in einer gesonderten Mitteilung, eine Angabe über die in ihren Büchern eröffneten Konten, die für den Zweck dieser Sonderbedingungen als Zahlungskonto anzusehen sind;

„**Mitgliedstaat**“: Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als die Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EWR“) werden im Rahmen des Abkommens wie Mitgliedstaaten der Europäischen Union behandelt, wie in dieser Vereinbarung und den damit verbundenen Rechtsakten definiert;

„**Eindeutige Kennung**“: die internationale Bankkontonummer oder „*International Bank Account Number*“ (mit der Abkürzung „IBAN“) und gegebenenfalls die „Bankleitzahl“ (mit der Abkürzung „BIC“) sowie der vom Kunden anzugebende Name und Vorname des Begünstigten:

- um eine sichere Identifizierung des Zahlungskontos des anderen Zahlungsdienstnutzers zu ermöglichen, und,
- falls erforderlich, um die Identifizierung seines Zahlungskontos zu ermöglichen,

und dies zum Zwecke der korrekten Ausführung eines Zahlungsauftrags;

„**Vorfall**“: Verlust oder Diebstahl eines Zahlungsinstruments, Weitergabe eines Zugangscodes zu einem Zahlungsinstrument an Dritte (auch wenn er unfreiwillig oder nur vermutet wird), Unterschlagung oder sonstige unbefugte Nutzung eines Zahlungsinstruments durch den Kunden oder einen Dritten, sowie Verlust, Diebstahl, Weitergabe an Dritte (auch wenn unfreiwillig oder nur vermutet), Unterschlagung oder andere unbefugte Nutzung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Kunden;

„**Zahlungsinstrument**“: jedes personalisierte System oder sämtliche Verfahren, die zwischen dem Kunden und der Bank im Sinne dieser Sonderbedingungen vereinbart und vom Kunden zur Einleitung eines Zahlungsauftrags verwendet werden;

„**Bankgeschäftstage**“: die offiziellen Tage, an denen die Bank in Luxemburg öffentlich zugänglich ist und an denen sie eine Tätigkeit ausübt, die es ihr ermöglicht, Zahlungsvorgänge durchzuführen;

„**Zahlungsverkehr**“: eine von oder im Namen eines Zahlungsdienstnutzers eingeleitete Aktion zur Überweisung oder Abhebung von Geldern (wie z.B. Abhebung von Bargeld von einem Zahlungskonto, Überweisungen, Daueraufträge) unabhängig von einer zugrunde liegenden Verpflichtung zwischen Zahler und Begünstigtem;

„**Zahlungsauftrag**“: jede Anweisung eines Zahlungsdienstnutzers zur Durchführung eines Zahlungsvorgangs;

„**Zahler**“: ein Nutzer von Zahlungsdiensten, der einen Zahlungsauftrag genehmigt;

„**Kontoinformationsdienstleister**“: ein Zahlungsdienstleister, der Kontoinformationsdienste anbietet.

„**Zahlungsdienstleister**“: jeder Fachmann, der zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt ist;

„**Kontoinformationsdienst**“: ein Online-Dienst, der darin besteht, konsolidierte Informationen über ein oder mehrere Zahlungskonten des Zahlungsdienstnutzers entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister bereitzustellen;

„**Zahlungsdienstnutzer**“: eine natürliche oder juristische Person, einschließlich des Kunden, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Begünstigter oder beides nutzt.

### 1.2. ANWENDUNGSBEREICH

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, regeln diese Sonderbedingungen die Rechte und

Pflichten der Bank und des Kunden für jeden Zahlungsvorgang, der durchgeführt wird, wenn:

- der Zahlungsdienstleister der Gegenpartei des Kunden im Zahlungsverkehr, die eventuell die Bank sein kann, seinen Sitz in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat hat; und
- der Zahlungsverkehr in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaates abgewickelt wird; oder
- der Zahlungsverkehr in einer Währung durchgeführt wird, die nicht die Währung eines Mitgliedstaates ist (nachstehend „Nicht-EU-Währung“), wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Begünstigten ihren Sitz in der EU/EWR haben oder wenn der einzige am Zahlungsverkehr beteiligte Zahlungsdienstleister seinen Sitz in der EU/EWR hat, was gegebenenfalls die Bank für die Beteiligten des Zahlungsverkehrs sein kann, die innerhalb der EU/EWR durchgeführt werden;
- einer der Zahlungsdienstleister seinen Sitz in der EU/EWR hat, was eventuell die Bank sein kann, und der Zahlungsvorgang in jeder Währung durchgeführt wird, in Bezug auf die Teile des Zahlungsvorgangs, die in der EU/EWR durchgeführt werden.

Diese Sonderbedingungen gelten insbesondere nicht:

- für Devisengeschäfte, d.h. "Cash for Cash"-Transaktionen, bei denen die Bank keine Gelder tauscht, die auf dem Zahlungskonto des Kunden gehalten werden;
- für Zahlungen auf der Grundlage eines der folgenden papierbasierten Dokumente:
  - einen Scheck;
  - einen Wechsel
  - einen Servicegutschein, z.B. erhaltene Servicegutscheine;
  - einen Reisescheck, wie beispielsweise Traveller Schecks; oder
  - eine Postanweisung, wie vom Weltpostverein definiert.
- für Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Vermögenswerten und Wertpapieren, einschließlich der Ausschüttung von Dividenden, Erträgen oder anderen und Rückzahlungen oder Verkäufen durch die Bank.

Für alle Dienstleistungen, die nicht unter diese Sonderbedingungen fallen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

### **1.3. INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK**

Compagnie de Banque Privée Quilvest S.A., eingetragen und bestehend nach luxemburgischem Recht, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 117.963, ist gegründet und hat ihren Sitz in 48, rue Charles Martel, L - 2134 Luxemburg (die „Bank“). Die Kommunikation mit der Bank soll an die oben genannte Adresse und/oder an die folgenden weiteren Kontaktdaten erfolgen: [info@cbpquilvest.com](mailto:info@cbpquilvest.com) oder B.P. 1106, L-1011 Luxembourg.

Die Bank ist im Großherzogtum Luxemburg als Kreditinstitut zugelassen und unterliegt der Aufsicht durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) mit Sitz in L-1150 Luxemburg, 283, route d'Arlon sowie der Europäischen Zentralbank.

## **2. NUTZUNG EINES ZAHLUNGSDIENSTES**

### **2.1. HAUPTMERKMALE UND BESCHREIBUNG DER VON DER BANK BEREITGESTELLTEN ZAHLUNGSDIENSTE UND ZAHLUNGSTRUMENTE**

#### **2.1.1. Überweisungen und Daueraufträge**

Der Überweisungsdienst ist ein Zahlungsdienst, bei dem ein Kunde als Zahler der Bank einen Zahlungsauftrag erteilt, und sie anweist, durch Belastung seines Zahlungskontos verfügbare oder durch eine Kreditlinie abgedeckte Gelder auf das Guthaben eines von einem Begünstigten geführten Zahlungskontos zu übertragen. Gemäß den Anweisungen des Kunden kann eine Überweisung ausgeführt werden:

- entweder punktuell;
- oder in regelmäßigen Abständen wiederkehrend, immer mit demselben Begünstigten und demselben Betrag - in diesem Fall ist es ein Dauerauftrag.

Ein Dauerauftrag gilt, sofern nichts anderes angegeben ist, bis er vom Kunden ausdrücklich widerrufen wird.

In allen Fällen wird dem Kunden vor Bestellung einer Überweisung oder Einrichtung eines Dauerauftrags empfohlen, sich die eindeutige Kennung des Kontos des Begünstigten, auf dem die Gelder gutgeschrieben werden sollen, auf einem Dokument mit dem Kopf seines Zahlungsdienstleisters zu besorgen, um das Fehlerrisiko bei der Einrichtung des Überweisungs- oder Dauerauftrags zu verringern.

Der Überweisungsdienst bedeutet auch, dass die Bank dem Zahlungskonto des Kunden die Gelder gutschreibt, die ein Zahler (welcher der Kunde selbst sein kann) über den Zahlungsdienstleister des letzteren zu Gunsten des Kunden als Begünstigten an die Bank überweist.

### **2.1.2. Abhebungen**

Der Abhebungsdienst ist ein Zahlungsdienst, bei dem ein Kunde von seinem Zahlungskonto bei der Bank einen bestimmten Betrag abhebt, der seinem Zahlungskonto belastet wird.

## **2.2. REGELN FÜR DEN ZUGRIFF AUF DAS ONLINE-ZAHLUNGSKONTO FÜR KONTOINFORMATIONSDIENSTE**

Der Kunde ist berechtigt, die Dienste zu nutzen, die den Zugang zu den Kontoinformationsdienstleistern ermöglichen, wenn die Zahlungskonten elektronisch zugänglich sind.

Die Anbieter von Kontoinformationen stellen dem Kunden globale Online-Informationen über ein oder mehrere Zahlungskonten zur Verfügung, die bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern geführt werden und über die Online-Schnittstellen des kontoführenden Zahlungsdienstleisters zugänglich sind.

Wenn ein Kunde beschließt, einen Kontoinformationsdienstleister zu nutzen, wird die Bank:

- sicher mit dem Kontoinformationsdienstleister kommunizieren;
- die Informationsanträge, die über die Dienste eines Kontoinformationsdienstleisters übermittelt werden, ohne andere als objektive Gründe, verarbeiten.

Die Bank behält sich das Recht vor, einem Kontoinformationsdienstleister den Zugriff auf ein Zahlungskonto aus objektiven Gründen im Zusammenhang mit der Sicherheit sowie einem unbefugten oder betrügerischen Zugriff und sofern der betroffene Dienstleister die erforderliche Genehmigung nicht besitzt oder nicht als Kontoinformationsdienstleister bei den zuständigen Aufsichtsbehörden registriert ist, zu verweigern.

## **2.3. AUTORISIERUNG DES ZAHLUNGSVERKEHRS**

### **2.3.1. Die Bank handelt gemäß den vom Kunden erteilten Zahlungsaufträgen.**

Ein Zahlungsauftrag kann erteilt werden:

- per Post,
- per Telefax mit telefonischer Bestätigung,

- per E-Mail von einer gesicherten E-Mail-Adresse (SEPPmail, Nachricht mit sicherem Vermerk)
- per E-Mail von einer zuvor der Bank mitgeteilten E-Mail-Adresse mit telefonischer Bestätigung;
- mündlich an die Bank gegen Unterschrift eines Belegs oder telefonisch.

Die einfache Übermittlung eines Zahlungsauftrags an die Bank gemäß den oben beschriebenen Verfahren stellt eine Genehmigung dieses Zahlungsauftrags dar.

Der Kunde und die Bank vereinbaren ausdrücklich, dass die Bank trotz der Bestimmungen von Artikel 1341 des Bürgerlichen Gesetzbuches ihre Behauptungen, wann immer dies erforderlich oder nützlich ist, mit allen rechtlich zulässigen Mitteln in geschäftlichen Angelegenheiten beweisen kann.

Mikrografische Reproduktionen oder Aufzeichnungen auf Informatikträgern oder anderen Medien, die von der Bank auf der Grundlage von Originaldokumenten angefertigt werden, stellen einen entscheidenden Beweis für die Genehmigung des Kunden zum Zahlungsauftrag dar und haben den gleichen Beweiswert wie ein schriftliches Originaldokument.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die technischen Verfahren, die von der Bank für die in den Räumlichkeiten der Bank oder außerhalb elektronisch gezeichneten Finanzprodukte und Finanzleistungen von der Bank vor Gericht eingesetzt und vorgelegt werden dürfen und als Beweis gelten. Gegebenenfalls beweist die Bank die Übermittlung der Informationen zu den Zahlungsdiensten.

### **2.3.2. Genehmigung der Zahlungsvorgänge, deren Betrag nicht im Voraus bekannt ist.**

Wird ein Zahlungsvorgang vom oder über den Begünstigten im Rahmen eines Kartenzahlungsvorgangs eingeleitet und der genaue Betrag ist zum Zeitpunkt der Zustimmung des Kunden zur Durchführung des Zahlungsvorgangs nicht bekannt, so erkennt der Kunde an, dass die Bank Gelder auf dem Zahlungskonto des Kunden nur sperren darf, wenn der Kunde seine Zustimmung zu dem genauen Betrag der zu sperrenden Gelder gegeben hat.

Die Bank wird die gesperrten Gelder auf dem Zahlungskonto des Kunden - unverzüglich nach Erhalt der Informationen über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs, spätestens jedoch unverzüglich nach Erhalt des Zahlungsauftrags - freigeben.

## 2.4. ENTGEGENNAHME UND AUSFÜHRUNG EINES ZAHLUNGSaufTRAGS

### 2.4.1. Empfang eines Zahlungsauftrags

a) Ein Zahlungsauftrag gilt als bei der Bank eingegangen:

- o bei Versand per Post zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs bei der Bank,
- o bei Versand per E-Mail zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs bei der Bank,
- o bei telefonischer Kommunikation mit der Bank zum Zeitpunkt der mündlichen Übermittlung des Auftrags an die Bank,
- o bei Versand per Fax zum Zeitpunkt der vollständigen Uebertragung des Faxes bei der Bank,

wobei davon ausgegangen wird, dass ein Zahlungsauftrag oder eine Zustimmung, die der Bank gemäß den vorgenannten Regeln erteilt wird, nach Eingang um 12:00 Uhr (Mittag) erst am nächsten Bankarbeitstag als eingegangen gilt.

Darüber hinaus erkennt der Kunde an, dass, wenn er die Ausführung des Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag, am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank die Mittel zur Verfügung gestellt hat, wünscht, der so vereinbarte Tag als Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags gilt, außer wenn es sich nicht um einen Bankarbeitstag für die Bank handelt. In diesem Fall gilt der Zahlungsauftrag des Kunden als am nächsten Bankarbeitstag bei der Bank eingegangen.

b) Der Kunde kann einen übermittelten Zahlungsauftrag nach Eingang bei der Bank nicht widerrufen. Dieser Zahlungsauftrag wird von der Bank ungeachtet eines späteren Widerrufs des Kunden ausgeführt.

c) Wird der Zahlungsauftrag vom Begünstigten oder seinem Vermittler veranlasst, kann der Kunde den Zahlungsauftrag nicht widerrufen, sobald er den Zahlungsauftrag an den Begünstigten des Zahlungsauftrags übermittelt hat oder wenn er seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsauftrags zugunsten des Begünstigten des Auftrags erteilt hat.

d) Ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Klauseln b) und c) kann der Kunde, wenn vereinbart wurde, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag, am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag beginnt, an dem der Kunde der Bank die Gelder zur Verfügung gestellt hat, den Zahlungsauftrag spätestens am Bankwerktag vor dem Ausführungsdatum widerrufen.

e) Die Bank behält sich vor - ist aber nicht verpflichtet -, den Widerruf eines vom Kunden gewünschten Zahlungsauftrags nach Erhalt dieses Zahlungsauftrags zu akzeptieren. Falls der Zahlungsvorgang vom Begünstigten veranlasst wurde, ist auch seine Zustimmung erforderlich, damit dieser Widerruf erfolgen kann.

Die Bank haftet nicht dafür, dass sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Sollte die Bank dennoch zu einem solchen Zeitpunkt einen Widerruf akzeptieren, ist sie jedoch berechtigt, dem Kunden die Kosten in Rechnung zu stellen.

f) Für den Empfang eines Auftrags zum Widerruf eines Zahlungsauftrages bei der Bank gelten die in obiger Klausel a) genannten Regeln.

### 2.4.2. Ausführung eines Zahlungsauftrags

a) wenn Zahlungsvorgänge in Euro, ohne Devisengeschäfte, innerhalb des EWR oder wenn nationale Zahlungsvorgänge in der Währung eines Mitgliedstaates außerhalb des Euro-Währungsgebiets durchgeführt werden oder wenn Zahlungsvorgänge mit einer einzigen Umrechnung zwischen dem Euro und der amtlichen Währung eines Mitgliedstaates außerhalb des Euro-Währungsgebiets durchgeführt werden, sofern die erforderliche Umwandlung in dem Mitgliedstaat außerhalb der betreffenden Euro-Zone erfolgt und im Falle von grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen die grenzüberschreitende Überweisung in Euro erfolgt, stellt die Bank sicher, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Begünstigten spätestens am ersten Bankarbeitstag nach Eingang des Zahlungsauftrags gemäß diesen Sonderbedingungen gutgeschrieben wird.

Der Kunde und die Bank vereinbaren jedoch, dass, wenn der Zahlungsauftrag auf Papier erteilt wurde (ein per Telekopie/Fax oder E-Mail erteilter Zahlungsauftrag gilt als auf Papier erteilt, wenn er eine Verarbeitung in Papierform durch die Bank erfordert, z.B. Druck), diese Frist um einen zusätzlichen Bankarbeitstag verlängert wird.

b) Für alle anderen Zahlungsvorgänge im EWR, die nicht unter a) beschrieben sind, stellt die Bank sicher, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs spätestens am vierten Bankarbeitstag nach Eingang des Zahlungsauftrags gemäß diesen Sonderbedingungen dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Begünstigten gutgeschrieben wird.

c) Für alle anderen nicht unter a) und b) genannten Zahlungsvorgänge erkennt der Kunde an, dass die Ausführungszeit des Zahlungsvorgangs von den

Betriebsregeln der internationalen Zahlungssysteme abhängt und dass die Bank in diesem Fall nicht an die oben genannten Fristen gebunden ist.

d) Der Benutzername, die Kundennummer, das Passwort, die PIN-Codes und alle sonstigen elektronischen Mittel zur Identifizierung und Authentifizierung des Kunden (die „Kenndaten“), die die Bank dem Kunden zur Verfügung stellen kann, sind persönlich und unübertragbar.

Die Bank besitzt solide Sicherheitssysteme, die die Sicherheit und die Authentifizierung der Informationsübertragungsverfahren gewährleisten, das Risiko der Datenbeschädigung und des unbefugten Datenzugriffs auf ein Mindestmaß reduzieren und Datenlecks verhindern, um die Vertraulichkeit der Daten ununterbrochen aufrechtzuerhalten.

Der Kunde muss die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Sicherheit und die Vertraulichkeit seiner Kenndaten zu gewährleisten und der Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Kenndaten unverzüglich melden, damit sie gesperrt werden.

Besteht Verdacht auf Betrug oder bei tatsächlichem Betrug trifft die Bank alle Vorkehrungen, um den Kunden schnellstmöglich zu kontaktieren.

e) Stellt die Bank die betrügerische oder missbräuchliche Nutzung eines Zahlungsinstrumentes nicht fest und führt die mit diesem Zahlungsinstrument eingeleiteten Zahlungsvorgänge durch, so gilt die Bank, außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens, als ordnungsgemäß ausgeführt, als ob der Zahlungsvorgang tatsächlich vom Kunden veranlasst worden wäre. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden die auf ihrem Zahlungskonto eingezahlten Gelder zurückzuerstatten, die möglicherweise infolge einer solchen betrügerischen oder missbräuchlichen Verwendung benutzt wurden.

#### **2.4.3. Verweigerung, einen Zahlungsauftrag auszuführen**

a) Die Bank kann – ist aber nicht dazu verpflichtet – die Ausführung eines Zahlungsauftrags verweigern:

- wenn der Zahlungsauftrag einen Sachfehler enthält, insbesondere eine unvollständige oder ungenaue eindeutige Kennung;
- wenn der Kunde gegen eine seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank aus diesen Sonderbedingungen oder aus einer anderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank verstoßen hat;

- wenn der Zahlungsauftrag nicht den in diesen Sonderbedingungen vereinbarten Formen entspricht;
- - wenn die Mittel oder die Kreditlinie des Kunden nicht ausreichen, um einen Zahlungsauftrag komplett auszuführen;
- - wenn die zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Nutzungsgrenzen für ein oder mehrere Zahlungsinstrumente erreicht sind;
- wenn der Betrag des Zahlungsverkehrs die zuvor vom Kunden angegebene Grenze überschreitet, über die hinaus vereinbart wurde, dass die Bank einen Zahlungsauftrag gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Ziffer 2.5.7 a) nicht ausführen wird;
- wenn der Zahlungsauftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann;
- wenn der Zahlungsauftrag von einer Person kommt, die nicht befugt ist, das Zahlungskonto zu führen;
- wenn die Entwicklung der finanziellen Situation des Kunden oder einer mit ihm finanziell verbundenen Person die zügige und vollständige Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden unter diesen Sonderbedingungen in Frage stellen kann;
- wenn eine gesetzliche oder vertragliche Bestimmung oder eine Entscheidung einer zuständigen Behörde die Bank verpflichtet, das Zahlungskonto oder das Zahlungsinstrument des Kunden zu sperren.

b) Bei Ablehnung gemäß dem vorstehenden Absatz wird dem Kunden eine Mitteilung über die Ablehnung gemäß den mit dem Kunden im Kontoantrag vereinbarten Methoden innerhalb der unter diesen Sonderbedingungen geltenden Ausführungsfrist übermittelt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Bank legt darin, wenn möglich, die Gründe für ihre Ablehnung und das Verfahren zur Behebung eines Sachfehlers, der zu der Ablehnung geführt hat, dar. Die Bank gilt als dieser Verpflichtung nachgekommen, wenn sie diese Mitteilung innerhalb der vorgesehenen Frist abgesandt hat, unabhängig davon, an welchem Tag der Kunde diese Mitteilung tatsächlich erhalten hat. Jede Mitteilung der Bank über eine berechtigte Ablehnung eines Zahlungsauftrags kann zu einer Kostenbelastung führen.

c) Wünscht der Kunde die Ausführung eines Zahlungsauftrags, dessen Ausführung zuvor von der Bank verweigert wurde, so muss er einen neuen Zahlungsauftrag mit allen erforderlichen Elementen wieder erteilen und nicht nur den ursprünglichen Zahlungsauftrag korrigieren.

d) Wird der Zahlungsvorgang vom Kunden oder über einen Begünstigten eingeleitet, darf die Bank die Ausführung eines genehmigten Zahlungsauftrags nicht verweigern, es sei denn, dies ist durch andere einschlägige gemeinschaftliche oder nationale Rechtsvorschriften verboten.

#### **2.4.4. Bereitstellung der Mittel**

Die Bereitstellung der Mittel oder der Betrag des Zahlungsverkehrs ergibt sich aus der einfachen Gutschrift auf dem Zahlungskonto, auch wenn der Gesamtsaldo dieses Zahlungskontos im Soll bleibt.

Wenn die Währung, in der die Gelder empfangen wurden, von der Währung des Zahlungskontos abweicht, eröffnet die Bank automatisch ein Unterkonto in der Währung und schreibt dem neuen Unterkonto die Gelder gut.

Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, einem Zahlungsdienstleister, der Zahlungsinstrumente ausstellt, zu bestätigen, ob ein für die Durchführung einer Kartenzahlungstransaktion erforderlicher Betrag auf seinem Zahlungskonto verfügbar ist.

#### **2.4.5. Informationen über den ausgeführten Zahlungsverkehr**

Ein Kontoauszug, der insbesondere Informationen über den auf dem Zahlungskonto getätigten Zahlungsverkehr enthält, wird in der mit dem Kunden im Kontoantrag vereinbarten Frequenz oder andernfalls gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt.

Hat der Kunde den Kontoauszug nicht vor dem zehnten Bankarbeitstag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats erhalten, hat er dies der Bank unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Kunde ihn innerhalb dieser Frist erhalten und den Kontoauszug tatsächlich zur Kenntnis genommen hat.

### **2.5. BESTREITEN DES KUNDEN**

#### **2.5.1. Frist für das Bestreiten von Zahlungsvorgängen, die nicht oder falsch ausgeführt oder nicht autorisiert sind und vermutlich nicht zu einer Benachrichtigung über einen Vorfall führen.**

Der Kunde hat 30 Tage ab dem Datum des Eingangs und der wirksamen Kenntnisnahme seines Kontoauszugs im Sinne der vorstehenden Ziffer 2.4.5 Zeit, um die auf dem Kontoauszug genannten nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgänge schriftlich anzufechten, oder wenn er feststellt, dass ein Zahlungsvorgang nicht ausgeführt wurde. Der Kunde verfügt über eine Frist von 13 (dreizehn) Monaten ab Abbuchung des

Betrags von seinem Konto, um den Zahlungsvorgang anzufechten.

In Ermangelung eines Bestreitens innerhalb der festgelegten Fristen gilt als vereinbart, dass der Kunde die auf dem Kontoauszug erscheinenden Zahlungsvorgänge genehmigt hat, die dann als von ihm akzeptiert gelten.

#### **2.5.2. Nicht genehmigte Zahlungsvorgänge (bei fristgerechtem Bestreiten)**

Kann ein Zahlungsvorgang von der Bank nicht als vom Kunden genehmigt angesehen werden, erstattet die Bank dem Kunden spätestens am Ende des ersten Bankarbeitstages nach dessen Unterrichtung den Betrag des betreffenden Zahlungsvorgangs zurück und stellt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf die Situation, die bestanden hätte, wenn der nicht autorisierte Zahlungsvorgang nicht stattgefunden hätte. Wenn der nicht genehmigte Zahlungsvorgang jedoch auf betrügerisches Verhalten des Kunden zurückzuführen ist und diese Annahme auf objektiven Gründen beruht, die der zuständigen nationalen Behörde mitgeteilt werden, sollte die Bank in der Lage sein, innerhalb einer angemessenen Frist eine Untersuchung durchzuführen, bevor sie dem Kunden eine Rückerstattung leistet.

Der Kunde haftet jedoch unter den folgenden Umständen und Bedingungen für Verluste im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang:

- bis zur Benachrichtigung der Bank nach den in diesen Sonderbedingungen vorgesehenen Regeln für die Benachrichtigung über einen Vorfall, über Verlust oder Diebstahl eines Zahlungsinstruments oder über Unterschlagung eines Zahlungsinstruments, die ermöglicht wurde, weil es dem Kunden nicht gelungen ist, die Sicherheit seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale zu wahren: der Kunde bleibt bis zu einer Höhe von 50 EUR haftbar, es sei denn:
  - Verlust, Diebstahl oder Unterschlagung eines Zahlungsinstruments war für den Zahler vor der Zahlung nicht erkennbar, außer wenn der Zahler betrügerisch gehandelt hat;
  - der Verlust wurde durch das Handeln oder Unterlassen eines Mitarbeiters, Agenten oder einer Zweigniederlassung der Bank oder eines Unternehmens, dem seine Tätigkeit übertragen wurde, verursacht.
- Der Zahler trägt alle Verluste im Zusammenhang mit unbefugten Zahlungsvorgängen, wenn sie dem Zahler durch betrügerisches Handeln oder

durch die Nichteinhaltung einer oder mehrerer der Verpflichtungen aus dem Zahlungsinstrument und den personalisierten Sicherheitszertifikaten vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind. In diesem Fall gilt der oben genannte Höchstbetrag nicht.

- Wenn die Bank keine strikte Authentifizierung des Kunden verlangt, trägt der Kunde keinen finanziellen Schaden, es sei denn, der Kunde hat arglistig gehandelt;
- Der Kunde trägt nach ordnungsgemäßer Unterrichtung der Bank keine finanziellen Folgen aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder unterschlagenen Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat betrügerisch gehandelt.
- In jedem Fall trägt der Kunde alle Verluste im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang bei betrügerischem Verhalten seinerseits, unabhängig von einer an die Bank gerichteten Mitteilung.

### 2.5.3. Benachrichtigung bei Verlust, Diebstahl oder Unterschlagung eines Zahlungsinstruments

Der Kunde hat die Möglichkeit, unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Verlust, Diebstahl, Veruntreuung oder unbefugten Gebrauch des Zahlungsvorgangs gemäß den dem Kunden mit dem Zahlungsmittel übermittelten Modalitäten kostenlos zu benachrichtigen und gegebenenfalls nur die dem Zahlungsvorgang direkt zugerechneten Wiederbeschaffungskosten zahlen zu müssen.

### 2.5.4. Autorisierte Zahlungsvorgänge, die nicht oder fehlerhaft ausgeführt werden (bei fristgerechtem Bestreiten)

#### a) Zahlender Kunde

##### (i) Der Kunde startet den Zahlungsauftrag

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und unabhängig von der Frage der Haftung der Bank für diese Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung wird sich die Bank auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, ohne diesbezüglich eine Verpflichtung einzugehen, bemühen, den Zahlungsvorgang zu verfolgen und den Kunden über das Ergebnis ihrer Suche zu informieren.

Die Bank kann unter keinen Umständen für die fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags haftbar gemacht werden, wenn sie nachweisen kann, dass der im Zahlungsauftrag enthaltene Betrag innerhalb der vorgeschriebenen Fristen beim Zahlungsdienstleister des Begünstigten eingegangen ist.

Soweit die Bank für die Nichtausführung oder unsachgemäße Ausführung eines Zahlungsvorgangs verantwortlich ist, wird sie ihrem Kunden gegebenenfalls den vollen Betrag des Zahlungsvorgangs zurückerstatten und bei Bedarf das belastete Zahlungskonto wieder in die Lage versetzen, die sich ergeben hätte, wenn der unsachgemäße Zahlungsvorgang nicht stattgefunden hätte.

Ist die Rückforderung der Gelder nicht möglich, stellt die Bank dem Kunden auf schriftliche Anfrage alle der Bank zur Verfügung gestellten und für den Kunden relevanten Informationen zur Verfügung, damit dieser einen Rechtsanspruch auf Rückforderung der Gelder geltend machen kann.

Die Bank ist bestrebt, soweit zumutbar, jegliche Maßnahmen zur Behebung der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags zu ergreifen, wenn der Zahlungsauftrag alle erforderlichen Informationen enthält, um diese fehlerhafte Ausführung zu beheben, insbesondere in den Fällen, in denen die Bank einen anderen Betrag als den des Zahlungsauftrags überwiesen hat oder im Falle einer internen Überweisung vom Zahlungskonto des Kunden auf ein anderes Konto dieses Kunden, das in den Büchern der Bank eröffnet wurde.

Eine verspätete Ausführung eines Zahlungsauftrags berechtigt den Kunden nicht zur Rückerstattung des Betrages des Zahlungsvorgangs gemäß den vorstehenden Absätzen, sondern gegebenenfalls zu einer einfachen Erstattung der Kosten und Zinsen, die dem Kunden durch die verspätete Ausführung entstanden sind.

*(ii) Der Zahlungsauftrag wird vom Begünstigten eingeleitet*

Im Falle eines von der Bank ausgeführten Zahlungsvorgangs, der nicht von einem Anbieter von Zahlungsauslösediensten (Payment Initiation Service Providers – PISP) eingeleitet wurde und von dem der Kunde behauptet, ihn nicht genehmigt zu haben, oder dass er nicht korrekt ausgeführt wurde, liegt es an der Bank nachzuweisen, dass der fragliche Zahlungsvorgang authentifiziert, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und dass er nicht durch eine technische oder sonstige Störung beeinflusst wurde. Ist die Bank nicht in der Lage, dieser Pflicht nachzukommen, muss sie, sofern keine Ausnahmeregelung besteht, den vollen Betrag des Zahlungsvorgangs an ihren Kunden zurückerstatten und gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder in die Situation bringen, die bestanden hätte, wenn der fehlerhafte Zahlungsvorgang nicht stattgefunden hätte.



Bei Zahlungsvorgängen, die von einem PISP nicht oder falsch ausgeführt wurden, kann die Bank sich gegen den betroffenen PISP wenden. Zu diesem Zweck lässt der Kunde die Bank hiermit in alle Rechte eintreten, die er in diesem Rahmen gegenüber dem PISP haben könnte.

Die Bank kann auch, soweit möglich, Maßnahmen ergreifen, um die fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsauftrags zu beheben, wenn der Zahlungsauftrag alle erforderlichen Informationen enthält, um diese fehlerhafte Ausführung zu beheben, insbesondere wenn die Bank einen anderen Betrag als den des Zahlungsauftrags überwiesen hat.

Eine verspätete Ausführung eines Zahlungsauftrags berechtigt den Kunden nicht zur Rückerstattung des Betrages des Zahlungsvorgangs gemäß den vorstehenden Absätzen, sondern gegebenenfalls zu einer einfachen Erstattung der Kosten und Zinsen, die dem Kunden durch die verspätete Ausführung entstanden sind.

#### **b) Begünstigter Kunde**

##### *(i) Zahlungsauftrag, der in Übereinstimmung mit der eindeutigen Kennung ausgeführt wird*

Ein von der Bank in Übereinstimmung mit der eindeutigen Kennung ausgeführter Zahlungsauftrag gilt ungeachtet der der Bank zur Verfügung gestellten zusätzlichen Informationen als ordnungsgemäß ausgeführt in Bezug auf den von der eindeutigen Kennung angegebenen Begünstigten.

Soweit die eindeutige Kennung unrichtig ist, kann die Bank in keinem Fall für schädliche Folgen haftbar gemacht werden, die sich aus der Nichtausführung oder unsachgemäßen Ausführung eines Zahlungsauftrags ergeben, während die Bank den Zahlungsauftrag gemäß der angegebenen eindeutigen Kennung ausgeführt hat. Es ist daher Sache des Kunden, diesbezüglich gegen den Zahler und/oder dessen Zahlungsdienstleister vorzugehen.

##### *(ii) Der Zahler leitet den Zahlungsauftrag ein*

Der Anbieter der Zahlungsauslösungsdienste des Zahlers haftet für die ordnungsgemäße Ausführung eines Zahlungsauftrags, sofern er der Bank nicht beweisen kann, dass sie als Zahlungsdienstleisterin des Empfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat. In diesem Fall ist die Bank, sofern keine Ausnahmeregelungen bestehen, für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs gegenüber dem Kunden zuständig.

In diesem Fall stellt die Bank dem Kunden den Betrag des Zahlungsvorgangs auf dem Zahlungskonto zur Verfügung.

Bank und Kunde vereinbaren, dass die Bank, wenn ein von einem Zahler veranlasster Zahlungsvorgang zu einer Rückerstattung durch die Bank führt, unwiderruflich ermächtigt ist, den vom Zahlungsdienstleister des Zahlers in dieser Hinsicht geforderten Betrag dem Zahlungskonto des Kunden zu belasten, ohne die Gültigkeit oder Nichtigkeit des vom Zahler an seinen Zahlungsdienstleister gesendeten Rückerstellungsauftrags in Frage zu stellen. Es obliegt gegebenenfalls dem Kunden, die Unbegründetheit des Erstattungsanspruchs des Zahlers geltend zu machen, indem er sich direkt gegen den Zahler und/oder dessen Zahlungsdienstleister wendet.

##### *(iii) Der Kunde leitet den Zahlungsauftrag als Begünstigter ein*

Die Bank ist dem Kunden gegenüber für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Auftraggebers und für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs gemäß den Bestimmungen dieser Sonderbedingungen allein verantwortlich. Sie kann daher keine Haftung im Falle der Nichtausführung oder unsachgemäßen Ausführung eines Zahlungsauftrags übernehmen, wenn sie diese Verpflichtungen erfüllt hat.

Ungeachtet des Vorstehenden und ungeachtet der Frage der Haftung der Bank für die Nichtausführung oder missbräuchliche Ausführung eines Zahlungsauftrags wird sich die Bank auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, ohne diesbezüglich eine Verpflichtung einzugehen, bemühen, den Zahlungsverkehr zu verfolgen und den Kunden über das Ergebnis ihrer Suche zu informieren.

#### **2.5.5. Valutadaten bei Nichtausführung, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs**

Dieser Abschnitt gilt, wenn 1) entweder die Bank des Zahlers oder die Bank des Begünstigten ihren Sitz in der EU/EWR hat und die Zahlung eine oder mehrere Währungen der EU oder der EWR-Mitgliedstaaten betrifft (nachstehend „PSD-Währung“), oder 2) die Bank des Zahlers und die Bank des Begünstigten beide ihren Sitz in der EU/EWR haben und die Zahlung in einer Nicht-EWR-Währung erfolgt, oder wenn der einzige am Zahlungsverkehr beteiligte Zahlungsdienstleister seinen Sitz in der EU/EWR hat, in Bezug auf die Teile

des Zahlungsvorgangs, die in der EU/EWR getätigt werden.

#### 2.5.6. Vom Zahler eingeleiteter Zahlungsauftrag

Das Valutadatum der Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlers darf nicht nach dem Datum, an dem der Betrag belastet wurde, liegen.

Das Valutadatum der Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Begünstigten darf nicht nach dem Datum liegen, an dem der Betrag datiert worden wäre, wenn der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden wäre.

#### 2.5.7. Durch oder über den Begünstigten eingeleiteter Zahlungsauftrag

Bei verspäteter Übermittlung des Zahlungsauftrags wird der Betrag auf dem Zahlungskonto des Begünstigten spätestens zu dem Tag datiert, an dem der Betrag bei ordnungsgemäßer Ausführung der Transaktion datiert worden wäre.

Haftet die Bank gegenüber dem Begünstigten für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, so ist der Betrag auf dem Zahlungskonto des Begünstigten spätestens zu dem Zeitpunkt zu datieren, an dem der Betrag bei ordnungsgemäßer Ausführung des Zahlungsverkehrs datiert worden wäre.

#### a) Sonderfall von Zahlungsvorgängen, die vom Begünstigten eingeleitet wurden und für die in der ursprünglichen Genehmigung kein genauer Betrag angegeben wurde

##### (i) Zahlender Kunde

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank eine maximale Zahlungsgrenze für jeden Begünstigten anzugeben, der voraussichtlich direkt einen Zahlungsvorgang einleitet, der zu einer Belastung des Zahlungskontos des Kunden führt. Diese Grenze entspricht dem Betrag, ab dem der Kunde die vom Begünstigten geforderte Zahlung für unangemessen hält. Darüber hinaus vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Bank die Ausführung eines Zahlungsauftrags des genannten Begünstigten ablehnen wird, außer wenn der Kunde schriftlich etwas anderes verfügt.

Wenn der Kunde der Bank keine Zahlungsgrenze angegeben hat, ist die Bank der Ansicht, dass der Kunde die Bank ermächtigt, auf einen vom Begünstigten eingeleiteten Zahlungsauftrag zu reagieren, unabhängig davon, ob der Betrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt, den der Kunde vernünftigerweise hätte erwarten können.

Die Bank haftet nicht für schädliche Folgen, die sich aus der Nichterfüllung eines Zahlungsauftrags ergeben können, während die vom Kunden

gesetzten Grenzen überschritten worden wären, wenn der Zahlungsauftrag von der Bank ausgeführt worden wäre, oder wenn die Bank einen vom Begünstigten initiierten Zahlungsauftrag, für den der Kunde kein Limit festgelegt hat, vollständig ausgeführt hätte.

Falls der Kunde keine maximale Zahlungsgrenze festgelegt hat und der vom Begünstigten veranlasste Betrag des Zahlungsauftrags den Betrag übersteigt, den er vernünftigerweise erwarten konnte, ist der Kunde berechtigt, der Bank einen Antrag auf Rückerstattung des gemäß diesem Zahlungsauftrag getätigten Zahlungsvorgangs zu übermitteln. Der Kunde hat sein Verlangen mit sachlichen Informationen zu begründen, die insbesondere seine bisherigen Ausgaben und die Umstände, unter denen der betreffende Zahlungsverkehr stattfand, betreffen. Der Kunde kann sich jedoch nicht auf Gründe im Zusammenhang mit einem Devisengeschäft berufen, wenn der zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarte Referenzkurs angewendet wurde.

In jedem Fall kann der Kunde nur die Erstattung des Betrages des betreffenden Zahlungsverkehrs verlangen. Die Bank und der Kunde vereinbaren, dass die mit einem solchen Zahlungsverkehr verbundenen Gebühren, Provisionen und sonstigen Kosten nicht erstattet werden.

Hat der Kunde nach dieser Klausel Anspruch auf eine Rückerstattung, so muss der Rückerstattungsantrag innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Zahlungskontos des Kunden schriftlich unter den in diesen Sonderbedingungen vorgesehenen Bedingungen bei der Bank eingegangen sein.

Innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Eingang des Erstattungsantrags des Kunden und vorbehaltlich der Annahme des Erstattungsantrags durch die Bank wird der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungskonto gutgeschrieben.

Falls die Bank die Rückerstattung an den Kunden verweigert, muss die Bank dem Kunden innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Erhalt des Rückerstattungsantrags des Kunden die Gründe für ihre Ablehnung mitteilen. Diese Kommunikation erfolgt nach den mit dem Kunden im Kontoeröffnungsantrag vereinbarten Methoden.

In jedem Fall vereinbaren die Bank und der Kunde, dass der Kunde keine Rückerstattung verlangen kann, wenn er der Durchführung eines solchen Zahlungsvorgangs direkt an die Bank zugestimmt hat

und dass dem Zahler gegebenenfalls Informationen über den zukünftigen Zahlungsvorgang zur Verfügung gestellt oder ihm in der vereinbarten Weise, mindestens vier Wochen vor Fälligkeit, vom Zahlungsdienstleister oder vom Begünstigten zur Verfügung gestellt wurden.

#### *(ii) Begünstigter Kunde*

Bank und Kunde vereinbaren, dass die Bank, wenn ein von einem Zahler veranlasster Zahlungsvorgang zu einer Rückerstattung durch die Bank führt, unwiderruflich ermächtigt ist, den vom Zahlungsdienstleister des Zahlers in dieser Hinsicht geforderten Betrag dem Zahlungskonto des Kunden zu belasten, ohne die Gültigkeit oder Nichtigkeit des vom Zahler an seinen Zahlungsdienstleister gesendeten Rückerstellungsauftrags in Frage zu stellen. Es obliegt gegebenenfalls dem Kunden, die Unbegründetheit des Erstattungsanspruchs des Zahlers geltend zu machen, indem er sich direkt gegen den Zahler und/oder dessen Zahlungsdienstleister wendet.

#### **(b) Keine Anfechtung oder Erstattungsforderung innerhalb der Frist**

In Ermangelung einer Streitigkeit oder eines Erstattungsauftrags des Kunden innerhalb der vorgenannten Fristen kann die Bank nicht mehr für schädliche Folgen haftbar gemacht werden, die sich aus der Durchführung einer autorisierten oder nicht autorisierten Tätigkeit sowie aus der Nichtausführung oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs ergeben.

### **3. HAFTUNG DER BANK**

---

Für schädliche Folgen, die sich aus der unsachgemäßen, nicht oder nur teilweise Erfüllung ihrer Verpflichtungen („Scheitern“) unter diesen Sonderbedingungen ergeben, haftet die Bank nur bei grober oder vorsätzlicher Fahrlässigkeit ihrerseits.

In jedem Fall haftet die Bank nicht für Ausfälle, die auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle der Bank liegen, wie z.B. Unterbrechungen oder Nichtverfügbarkeit von Telekommunikationssystemen oder ganz allgemein von Dienstleistungen der Bank (z.B. durch Feuer oder ähnliche Schäden, Stromausfälle, Ausfall von Computersystemen oder Angriffe auf die Systeme der Bank). Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen, erklärte oder bevorstehende behördliche Maßnahmen, Kriegshandlungen, Revolutionen,

Bürgerkriege, hoheitliche Handlungen, Streiks, Aussperrungen, Boykotte und Streikposten verursacht werden, unabhängig davon, ob die Bank selbst am Konflikt beteiligt ist oder ob ihre Dienstleistungen nur teilweise betroffen sind oder ob die Nichterfüllung mit der Verpflichtung der Bank zur Erfüllung bestimmter gesetzlicher Verpflichtungen zusammenhängt.

### **4. KOSTEN**

---

#### **4.1. PREISGESTALTUNG**

Die Bank stellt dem Kunden ihre Leistungen nach den üblichen Tarifen und der Art der vereinbarten Leistungen in Rechnung. Der Kunde bestätigt, dass er eine Kopie der allgemeinen Gebührenordnung der Bank erhalten hat, in dem die von der Bank berechneten Gebühren aufgeführt sind, und dass er deren Inhalt gelesen und akzeptiert hat.

Handelt es sich bei einem Zahlungsvorgang nicht um eine Währungsumrechnung, so werden die für seine Ausführung anfallenden Kosten zwischen dem Zahler und dem Begünstigten nach dem Prinzip "SHARE" aufgeteilt.

Wenn der Kunde einen Zahlungsvorgang genehmigt, der zu einem Devisengeschäft seinerseits führt, kann der Kunde entscheiden, das Prinzip „SHARE“ (geteilte Kosten), „OUR“ (auf seine Kosten) oder „BEN“ (auf Kosten des Begünstigten) anzuwenden. Wenn keine Wahl getroffen wird, wird automatisch das „OUR“-Prinzip angewendet. Bei Kontoauflösung wendet die Bank jedoch das „BEN“-Prinzip an.

Insbesondere wird die Bank dem Kunden die Kosten im Zusammenhang mit der Art und Weise und Häufigkeit der Lieferung oder Bereitstellung der Informationen mitteilen.

Die Bank wendet ihre über die Zeit gültigen Tarife an, die dem Kunden in den Räumlichkeiten der Bank zur freien Verfügung stehen und die dem Kunden vor Inkrafttreten dieser Sonderbedingungen zur Verfügung gestellt wurden.

Auf Wunsch des Kunden muss die Bank ihn vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs über die Ausführungsfristen und die geltenden Tarife sowie gegebenenfalls über die Aufgliederung der Tarife, die für einen bestimmten Zahlungsvorgang gelten, in Kenntnis setzen.

Der Kunde ermächtigt die Bank, die so der Bank zustehenden Gebühren automatisch von seinem Konto abzubuchen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde den Betrag dieser Gebühren akzeptiert, indem er einfach die Bank aufgefordert hat, ein Zahlungsgeschäft durchzuführen, oder indem er dem Begünstigten seine Zustimmung gegeben hat, damit dieser ein solches Geschäft initiieren kann. Darüber hinaus kann der Kunde die Bank auffordern, ihm öfter Auszüge zu übermitteln. In diesem Fall behält sich die Bank das Recht vor, zusätzliche Gebühren zu diesem Zweck in Rechnung zu stellen. Die Bank informiert den Kunden über diese Gebühren sowie gegebenenfalls über die Aufschlüsselung der Beträge.

Ist der Kunde Begünstigter eines Zahlungsvorgangs, ermächtigt er die Bank auch, vor der Gutschrift auf seinem Zahlungskonto den ihr überwiesenen Betrag für die der Bank zustehenden Gebühren zu belasten.

Darüber hinaus akzeptiert der Kunde, dass ihm zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden können, insbesondere bei Bekanntgabe der Weigerung der Bank, ein Zahlungsgeschäft durchzuführen, bei akzeptiertem Widerruf eines Zahlungsvorgangs im Sinne von obiger Ziffer 2.4.10 oder bei Rückforderung eines Zahlungsvorgangs nach Bereitstellung einer unrichtigen eindeutigen Kennung durch den Kunden.

Der Kunde bleibt für die fälligen Gebühren haftbar, auch wenn deren Zahlung erst nach Abschluss des Vertrages erforderlich ist.

## **4.2. ZINSEN UND WECHSELKURSE**

Wenn die Erbringung einer Zahlungsdienstleistung unter diesen Sonderbedingungen eine Überziehung auf einem Zahlungskonto beinhaltet, gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die auf der Grundlage des Allgemeinen Tarifs der Bank ermittelten Sollzinsen automatisch und ohne vorherige Ankündigung für die Sollsalden auf dem Konto, unbeschadet etwaiger Gebühren, Belastungen, Quellensteuer, sonstiger Auslagen oder zusätzlicher Schadenersatzansprüche der Bank.

Diese Bestimmung darf nicht so ausgelegt werden, dass sie den Inhaber eines Zahlungskontos berechtigt, die Grenzen des Kontos zu überschreiten.

Zinsen auf Überziehungskonten sind sofort fällig und werden dem Zahlungskonto des Kunden automatisch belastet.

Einlagen auf ein Zahlungskonto bringen keine Zinserträge, es sei denn, dies wurde zwischen der Bank und dem Kunden für bestimmte Arten von Zahlungskonten ausdrücklich vereinbart.

Handelt es sich bei der Erbringung einer Zahlungsdienstleistung im Rahmen dieser Sonderbedingungen um ein Devisengeschäft, so wendet die Bank den am Tag der Durchführung des geplanten Zahlungsvorgangs geltenden Wechselkurs wie von der Bank angewandt an.

Bei den von der Bank angewandten Wechselkursen handelt es sich um die mehrmals täglich auf der Grundlage der an den Devisenmärkten beobachteten Kurse ermittelten internen Kurse. Soweit die Wechselkurse von Tag zu Tag variieren, verpflichtet sich der Kunde, sich vor jedem Zahlungsvorgang mit einem Devisengeschäft über den für ihn geltenden Wechselkurs zu informieren.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich die Zinsen und Wechselkurse jederzeit ändern können. Der Kunde erkennt an, dass der für ein Zahlungsgeschäft tatsächlich angewandte Zinssatz und/oder Wechselkurs derjenige ist, der zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsvorgangs gilt.

Der Kunde akzeptiert, dass jede Änderung von Zinsen und Wechselkursen unverzüglich und ohne Mahnung gilt, wenn sich die Änderungen auf die Referenzzinsen oder Wechselkurse beziehen. Informationen über den nach einer solchen Änderung geltenden Zinssatz werden dem Kunden in den Räumlichkeiten der Bank zur Verfügung gestellt und auf Anfrage geliefert.

## **5. KOMMUNIKATION**

### **5.1. KOMMUNIKATIONSMITTEL**

Der Austausch von Mitteilungen, Benachrichtigungen oder Informationsübermittlungen erfolgt nach den mit dem Kunden im Kontoeröffnungsantrag vereinbarten Methoden. Abhängig von den vereinbarten Kommunikationsmitteln informiert die Bank den Kunden in einem entsprechenden Dokument über die zu erfüllenden technischen Anforderungen.

### **5.2. SPRACHE(N)**

Die gesamte Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden erfolgt in der von den Parteien bei der Kontaktaufnahme mit der Bank gewählten Sprache und, falls keine solche Wahl getroffen wird, nach Ermessen der Bank in Englisch oder Französisch.

### **5.3. ZUGANG ZU DEN INFORMATIONEN**

Der Kunde kann während seiner Beziehung zur Bank jederzeit verlangen, dass er eine Kopie dieser Sonderbedingungen erhält.

## 6. ÄNDERUNGEN DIESER SONDERBEDINGUNGEN

---

### 6.1. ÄNDERUNGSBEDINGUNGEN

Insbesondere bei Änderungen der für den Bankensektor geltenden Gesetze oder Vorschriften, Änderungen der Bankpraktiken oder der Bedingungen an den Finanzmärkten behält sich die Bank das Recht vor, diese Sonderbedingungen jederzeit zu ändern und/oder neue Bestimmungen hinzuzufügen.

Beabsichtigt die Bank, diese Sonderbedingungen zu ändern und/oder um neue Bestimmungen zu ergänzen, so wird sie ihn unverzüglich unter Angabe der Klauseln, die sie zu ändern oder zu ergänzen beabsichtigt, sowie des Inhalts ihrer Änderungen oder Ergänzungen informieren. Die geplanten Änderungen oder Ergänzungen können auch in Form eines gesonderten Dokuments vorgenommen werden, das dann integraler Bestandteil dieser Sonderbedingungen ist.

### 6.2. ANNAHME

Sofern in diesen Sonderbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten gesonderte Änderungen, Ergänzungen und Unterlagen als genehmigt, wenn der Kunde der Bank nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Änderungen, Ergänzungen oder gesonderten Unterlagen durch die Bank schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat er das Recht, diese Sonderbedingungen bis zu deren Inkrafttreten mit sofortiger Wirkung und kostenlos zu kündigen.

## 7. DAUER UND KÜNDIGUNG

---

### 7.1. DAUER UND BEDINGUNGEN DER KÜNDIGUNG

Diese Sonderbedingungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Partei hat das Recht, diese jederzeit und ohne Begründung mit einer Frist von einem Monat, wenn die Initiative vom Kunden kommt, und von zwei Monaten, wenn die Initiative von der Bank kommt, zu kündigen, und der anderen Partei per Einschreiben mitzuteilen.

Der laufende Zahlungsverkehr wird durch die Kündigung dieser Sonderbedingungen nicht berührt. Die Sonderbedingungen und die Tarife der Bank gelten weiterhin für die Abwicklung laufender Zahlungsvorgänge.

Die Kündigung dieser Sonderbedingungen beendet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank, sondern hat nur zur Folge, dass der Kunde nicht mehr berechtigt ist, Zahlungsvorgänge gemäß diesen Sonderbedingungen durchzuführen.

Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass im Falle einer Kündigung innerhalb von 6 Monaten nach Annahme dieser Sonderbedingungen in der Kontoanmeldung die im Allgemeinen Tarif der Bank vorgesehenen Kündigungsgebühren dem Kunden in Rechnung gestellt werden, unbeschadet etwaiger anderer Gebühren, die der Bank im Falle einer Kontoauflösung zustehen.

Die Bank kann jedoch unter anderem dann, wenn der Kunde mit seinen vertraglichen Verpflichtungen in Verzug gerät oder wenn die Bank feststellt, dass ihre Haftung durch die Fortsetzung ihrer Beziehungen zu ihrem Kunden entstehen kann oder dass die Zahlungsvorgänge ihres Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder Moral zu verstoßen scheinen, oder wenn der Kunde seiner Verpflichtung, in gutem Glauben zu handeln, nicht nachkommt, die gegenseitigen Beziehungen nach diesen Sonderbedingungen mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Aufforderung kündigen, wobei in diesem Fall alle Verpflichtungen des Kunden auch langfristig sofort fällig werden.

Die Bank kann vom Kunden jederzeit verlangen, dass er neue oder zusätzliche Garantien zur Deckung der Verpflichtungen des Kunden gibt.

### 7.2. BEENDIGUNG DER VERTRAGSBEZIEHUNGEN

Die Kündigung aller Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank hat automatisch die Kündigung dieser Sonderbedingungen zur Folge. Während der in diesen Sonderbedingungen vorgesehenen Kündigungsfrist gelten sie jedoch weiterhin und die Zahlungskonten bleiben nur zum Zwecke der Durchführung der Zahlungsvorgänge geöffnet. In diesem Zusammenhang gelten die Sonderbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank auch während dieser Kündigungsfrist.

## 8. VERSCHIEDENES

---

### 8.1. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BANK

Für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, soweit nicht anders angegeben. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Sonderbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gehen die Bestimmungen dieser Sonderbedingungen vor.

## 8.2. AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDE- UND ABHILFEVERFAHREN UND VERJÄHRUNG

Das Streitbeilegungsverfahren ist in Ziffer 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Der Kunde akzeptiert, dass die Bank auf seine Beschwerden spätestens innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Erhalt der Beschwerde per E-Mail antworten kann.

Die Beschwerde kann auch im Rahmen eines aussergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens bearbeitet werden. Der Kunde kann sich an die Finanzaufsichtsbehörde (CSSF) wenden, wenn er als Verbraucher eingestuft ist. Weitere Informationen über die CSSF als Streitbeilegungsstelle finden Sie unter folgender Adresse:

<http://www.cssf.lu/en/consumer/complaints/>.

Die Verjährungsfrist für Klagen gegen die Bank beträgt 13 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Beauftragung oder Unterlassung der gegen die Bank gerichteten Tatsachen.